



VERFÜGUNG

vom 17. Februar 2000



Richterswil. Quartierplan Hirtenstal, Teilrevision

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 18. Oktober 1999 setzte der Gemeinderat Richterswil die Teilrevision des Quartierplanes Hirtenstal fest. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 5. November 1999 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 17. Dezember 1999 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 23. Dezember 1999 ersucht der Gemeinderat Richterswil um Genehmigung der Vorlage.

Im Rahmen der Ausführungsprojektierung der Strasse Ost (Kat.-Nr. 6772) zeigte sich, dass die Strasse zur Verbesserung der Erschliessungsverhältnisse in nördlicher Richtung verlängert werden soll. Von der Veränderung betroffen sind nur die Strassenparzelle Kat.-Nr. 6772 und die Parzelle Kat.-Nr. 6771.

Das Bezugsgebiet des Revisionsverfahrens wird im Norden durch die Bauzonengrenze, im Westen durch die westliche Grenze der Grundstücke Kat.-Nrn. 6771 und 6774, im Süden durch die Burghaldenstrasse sowie im Osten durch die Grenze zwischen den Wohnzonen W2 und W3 begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes (GKP) in der Gemeinde Richterswil.

Die rechtskräftigen Verkehrsbau- und Niveaulinien (BDV Nr. 1337/1998) werden auf das veränderte Endstück der Strasse angepasst. Der Verkehrsbaulinienabstand von 16.3 m entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung der verlängerten Strasse Ost 8.0%.

Die Quartierplanrevision regelt ferner die Kostenübernahme für die Verfahrenskosten und die Baukosten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

I. Der vom Gemeinderat Richterswil mit Beschluss vom 18. Oktober 1999 festgesetzte Quartierplan Hirtenstal wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Richterswil z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	486.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	534.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.050)

III. Gegen Dispositiv II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

IV. Die Gemeinde Richterswil wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekanntzumachen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Richterswil (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von drei Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage von je einem Dossier an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 17. Februar 2000
992386/Ok/OMW/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

